

II. Zum Gefüge der Wirkungsfaktoren der Ehescheidungen und zu den Aufgaben einer aktiven Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik

Untersuchungen haben ergeben, daß Ursachen und Bedingungen von Störungen in den Ehe- und Familienbeziehungen, die zu Ehescheidungen führen, zunehmend komplexen Charakter tragen. Das widerspiegelt die Vielfalt der individuellen Gestaltung der Ehen und Familien einerseits und weist auf die Breite der unterschiedlichen Faktoren hin, die im Einzelfall für die Instabilität der Ehe Bedeutung besitzen. Die Skala reicht von ausgesprochen individuell bedingten Einzelercheinungen bis zu relativ häufig festzustellenden Faktoren. Dabei sind alte Denk- und Lebensgewohnheiten anzutreffen neben solchen Umständen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution stehen. Als ein Ausdruck des Wachstums des sozialistischen Bewußtseins ist zu erkennen, daß sich die gegenseitigen Anforderungen der Ehegatten an die Erfüllung der mit der Ehe verbundenen persönlichen Aufgaben erhöhen. Allerdings gelingt es ihnen aber häufig noch nicht, die sich daraus ergebenden Probleme zu lösen. Es zeigen sich vielfach Mängel in der Herausbildung der persönlichen Fähigkeiten, die Lebensbereiche Ehe und Familie in Einklang mit unseren sozialistischen Moralauffassungen zu bringen und das Verantwortungsbewußtsein im familiären Bereich zu entwickeln.

Die Analyse der ineinandergreifenden verschiedenen Faktoren vermittelt auch die generelle Feststellung, daß sich überholte Lebens- und Verhaltensweisen im Bereich der Ehe- und Familienbeziehungen als besonders zählebig erweisen.

Die Erfahrungen und Ergebnisse aus der Arbeit der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen lassen erkennen, daß es nicht an vielfältigen Bemühungen fehlt, die Entwicklung der Ehe- und Familienbeziehungen zu fördern. Dennoch ist die staatliche und gesellschaftliche Einflußnahme gegenwärtig noch begrenzt und entspricht nicht den objektiv gegebenen Möglichkeiten der sozialistischen Gesellschaft und den Anforderungen einer sozialistischen Familienpolitik. Die Ursachen liegen vornehmlich darin, daß

- die Aufgabenstellung und die vorhandenen Möglichkeiten nicht in ihrem vollen Umfang erkannt werden,
- begonnene Bemühungen nicht kontinuierlich fortgesetzt oder verallgemeinert werden und
- eine wissenschaftlich fundierte, zentral lenkende und koordinierende staatliche Einflußnahme nicht vorhanden ist.

In der zuletzt angeführten Ursache liegt offensichtlich ein wesentlicher Mangel für die nicht ausreichende gesamtgesellschaftliche Einflußnahme auf die Familie. Die einzelnen Staatsorgane und gesellschaftlichen Institutionen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche ressortmäßig, eine koordinierte Zusammenarbeit ist nur vereinzelt vorhanden, Erfahrungen und Erkenntnisse werden nicht über den spezifischen Wirkungsbereich hinaus verallgemeinert, und die gegenseitige Information ist ungenügend entwickelt. Es erweist sich als notwendig, die Verantwortung der einzelnen staatlichen und gesellschaftlichen Bereiche für die Förderung und Unterstützung der Familien zu stärken und auch deren Maßnahmen zu koordinieren. In den Mittelpunkt der staatlichen und gesellschaftlichen Anstrengungen ist die Aufgabe zu stellen, einen umfassenden und frühzeitig beginnenden Einfluß auf die Entwicklung und Festigung der Ehe- und Familien-

beziehungen auszuüben, der insbesondere auf die Persönlichkeitsentwicklung der Bürger zu richten ist.

Die dem Bericht zugrunde liegenden Untersuchungen haben gleichzeitig den unzureichenden Stand der wissenschaftlichen Durchdringung des Ursachen- und Bedingungsgefüges der zu Ehescheidungen führenden Störungen sowie die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Instrumentariums der Gewinnung und analytischen Verarbeitung des Materials deutlich gemacht. Ungeachtet dessen erlauben die gegenwärtigen Erkenntnisse und Methoden durchaus Aussagen zu Ansatzpunkten und wesentlichen Aufgaben einer effektiveren Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik.

III. Zur Wirksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Einflußnahme auf die Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen

1. Zur Rechtsprechung in Ehescheidungsverfahren und zur Vertiefung der Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit

Die Analyse der Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte hat ergeben, daß in der gerichtlichen Tätigkeit — von Einzelfällen abgesehen — die Bestimmung des § 24 FGB richtig gehandhabt wird. Die Bemühungen der Gerichte um Eheerhaltung finden insbesondere ihren Niederschlag in der hohen Quote der Klagrücknahmen, die mit einer weitgehenden Stabilisierung der Ehe verbunden sind. Etwa ein Viertel aller Scheidungsklagen werden im Laufe des Verfahrens zurückgenommen.

Soweit die Gerichte die Ehe noch als erhaltenswert ansehen und deshalb zur Klagabweisung kommen, sind sie bestrebt, die vorhandenen verbindenden Faktoren in der Verhandlung und in den Urteilsgründen überzeugend darzulegen sowie die Ansatzpunkte für die Fortführung der Ehe sichtbar zu machen.

Die Tatsache, daß in den vergangenen Jahren bei Ansteigen der Scheidungsklagen die Klagabweisungen ständig abgenommen haben (der Anteil der Klagabweisungen an den erledigten Verfahren betrug 1958 6,2 Prozent und 1969 3,8 Prozent), ist unter mehreren Aspekten zu betrachten. Wie die Untersuchungen ergaben, sind die Gerichte im allgemeinen von den gesicherten Erkenntnissen in der Handhabung des Zerrüttungsprinzips ausgegangen und haben trotz der Zunahme der Klagen in der Rechtsprechung keine einengenden Maßstäbe angelegt. Zum anderen spiegelt sich darin aber vor allem die Entwicklung der gerichtlichen Praxis wider. Eheverfahren, bei denen die Ehe einen jahrzehntelangen Bestand hatte, haben in der Scheidungsproblematik immer mehr an Bedeutung verloren. Dieser Umstand ist mit Ausdruck dafür, daß sich gesellschaftlich weitgehend die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Frage der unzumutbaren Härte der Scheidung für einen Ehegatten durchgesetzt haben. In der Spruchpraxis werden bei alten Ehen an die Beantwortung der Frage, ob ernstliche Gründe für eine Scheidung vorliegen, strenge Maßstäbe angelegt, insbesondere wird beachtet, inwieweit die Folgen einer Scheidung für einen Ehegatten im zumutbaren Rahmen bleiben. Wenn in den letzten Jahren insbesondere Scheidungsklagen mit einer Ehedauer von über 20 Jahren, in denen häufiger Abweisung der Klage erfolgt, beträchtlich zurückgegangen sind, hat es seine Ursache mit in dieser Umsetzung einer konsequent verfolgten Rechtsprechung.

Als eine besondere Problematik bei von den Gerichten ausgesprochenen Klagabweisungen hat sich herausgestellt, daß es vielfach den Parteien nicht gelingt, ihre Konflikte zu überwinden. In dem überwiegenden Teil